

Kaufvertrag über einen Hund

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird nachfolgend im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Verkäuferin (Züchterin)

Name:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Die Verkäuferin ist Eigentümerin des Hundes.

Käuferin

Name:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Name des Hundes:

Transponder- oder Tätowierungscode:

Geboren am: Rasse / Kreuzung:

Farbe: Geschlecht:

Besondere Kennzeichen (Farbe, Fell, Zeichnung):

.....

Der Hund ist kastriert nicht kastriert

Der Hund führt einen Heimtierpass einen EU-Pass oder einen anderen Pass mit sich.

Passnummer:

Vater:

Transponder- oder Tätowierungscode:

Mutter:

Transponder- oder Tätowierungscode:

Kaufpreis: davon **Anzahlung:**

Vereinbartes Übernahmedatum:

Übernahmeort:

Zwischen den vorstehenden Parteien ist heute ein Kaufvertrag mit folgendem Vertragsinhalt abgeschlossen worden:

1. Gewährleistung der Verkäuferin (Züchterin)

1.1. Abgabe / Gesundheit

Der Hund ist gesund und frei von Parasiten wie beispielsweise Flöhen und Ohrmilben oder Würmern. Auf Wunsch der Käuferin wird ein tierärztliches Gesundheitszeugnis abgegeben, welches im Kaufpreis inbegriffen ist.

1.2. Impfungen

Der Hund stammt von gesunden Elterntieren ab, ist mehrmals entwurmt und hat die üblichen Schutzimpfungen, sowie die für den Import vorgeschriebenen Impfungen erhalten. Die Verkäuferin übergibt der Käuferin den Heimtier- oder EU-Pass, in dem alle Impfungen inkl. Art und Termin der Nachimpfungen festgehalten sind.

1.3. Verborgene Krankheiten oder Mängel

Die Verkäuferin bestätigt, dass ihr keine verborgenen Krankheiten oder Mängel bekannt sind. Beim Ausbruch versteckter, tierärztlich bestätigter Krankheiten innert 20 Tagen seit der Übernahme verpflichtet sich die Verkäuferin zur Rücknahme des Hundes unter Rückerstattung des vollen Kaufpreises. Die Beweispflicht obliegt der Käuferin.

1.4. Ausschluss weiterer Gewährleistungen

Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Verkäuferin übernimmt insbesondere keine Gewähr für Entwicklung oder zukünftige Zuchttauglichkeit des Hundes. Sichtbare Mängel gelten als genehmigt.

2. Beratung durch die Verkäuferin

Die Verkäuferin berät die Käuferin über Haltung, Fütterung und Pflege des Hundes. Die Käuferin hat das Recht, auch nach Übernahme des Hundes mit diesbezüglichen Fragen an die Verkäuferin zu gelangen.

3. Nichteingewöhnung / Unverträglichkeit

Bei Nichteingewöhnung des Hundes oder bei Unverträglichkeit mit bereits vorhandenen Tieren der Käuferin kann diese das Tier nach Absprache mit der Verkäuferin innerhalb von 20 Tagen zurückgeben. Der Kaufpreis wird zurückerstattet, soweit nicht inzwischen eine durch die Käuferin verschuldete Wertminderung (Verschlechterung des physischen oder psychischen Zustandes des Hundes) eingetreten ist.

Die bei der Rückgabe anfallenden Kosten, zum Beispiel für Transport oder tierärztliche Behandlung, sind von der Käuferin zu tragen.

4. Pflichten der Käuferin

4.1. Artgerechte Tierhaltung

Die Käuferin verpflichtet sich, den Hund artgerecht zu halten, zu füttern und zu pflegen sowie für eine ausreichende veterinärmedizinische Betreuung zu sorgen (unter anderem Schutzimpfungen und Gesundheitschecks in regelmässigen Abständen). Den schriftlichen Anweisungen der Verkäuferin über Haltung, Pflege, Unterkunft und eine allfällige Zuchtverwendung des Tieres leistet sie Folge.

Sie unterlässt alle Misshandlungen und Quälereien und duldet auch keine solchen durch Dritte.

Sie verpflichtet sich zudem, den Hund nicht ohne zwingende veterinärmedizinische Gründe euthanasieren zu lassen.

4.2. Besichtigung durch die Verkäuferin

Die Verkäuferin ist berechtigt, die Tierhaltung nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen und sich persönlich von der artgerechten Haltung zu überzeugen. Sollte sie hierbei Missstände feststellen, so kann sie das Gutachten einer Fachperson (Tierarzt, Tierschutzverein o.ä.) einholen.

Bei nachgewiesener schlechter Tierhaltung kann die Verkäuferin den Hund zurückfordern; sie vergütet hierbei den halben Kaufpreis, unter Abzug allfälliger Genesungskosten des Hundes.

Handelt es sich beim Rücknahmegrund um einen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung (zum Beispiel grobe Vernachlässigung oder Tierquälerei), so hat die Verkäuferin das Recht, eine Anzeige bei der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen kantonalen Behörde und der Strafverfolgungsbehörde einzureichen.

4.3. Weitergabe des Hundes / Rückkaufsrecht der Verkäuferin während des ersten Jahres

Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie den Hund aus irgendeinem Grund während des ersten Jahres nicht mehr behalten kann oder weitergeben will. Die in Betracht gezogene neue Besitzerin ist der Verkäuferin hierbei mitzuteilen.

Ist die Verkäuferin mit der Weitergabe nicht einverstanden, so hat sie das Recht, den Hund nach einem angemessenen Abzug am ursprünglichen Kaufpreis zurückzunehmen. Massgebend für den Rücknahmepreis ist die weitere Vermittelbarkeit sowie der physische und psychische Zustand des Tieres. Die Verkäuferin hat der Käuferin innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der beabsichtigten Weitergabe schriftlich bekanntzugeben, ob sie von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch macht.

5. Konventionalstrafe

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere gegen Ziffer 4, schuldet die Käuferin der Verkäuferin eine Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Betrags des Kaufpreises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und eines allfälligen Rücktrittsrechts (zum Beispiel gemäss Ziffer 4.2.) bleibt der Verkäuferin ausdrücklich vorbehalten.

6. Rücktrittsrechte

6.1. Rücktrittsrechte der Verkäuferin

Die Verkäuferin kann bis zur Übergabe des Hundes vom Kaufvertrag zurücktreten, falls ihr Informationen vorliegen, wonach das Wohlergehen des Hundes gefährdet ist. In diesem Falle werden der Käuferin alle bis dahin entrichteten Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet.

Das gleiche Recht steht der Verkäuferin zu, sofern der Hund trotz Mahnung nicht innerhalb der vereinbarten und in der Mahnung angesetzten Frist abgeholt wird.

6.2. Rücktrittsrecht der Käuferin

Solange der Hund nicht abgeholt ist, steht der Käuferin ein Rücktrittsrecht zu. Übt sie dieses Rücktrittsrecht während der ersten sieben Tage nach Vertragsunterzeichnung aus, ist ihr die Anzahlung zurückzuerstatten. Tritt die Käuferin später zurück, darf die Verkäuferin die Anzahlung behalten. Das Rücktrittsrecht ist aus Beweisgründen eingeschrieben mitzuteilen.

7. Bei nicht sofortiger Übergabe des Hundes

Verbleibt der Hund nach Vertragsunterzeichnung noch bei der Verkäuferin, ist die Hälfte des Kaufpreises als Anzahlung zu entrichten. Der restliche Kaufpreis ist spätestens bei der Übergabe des Tieres fällig.

Holt die Käuferin den Hund nicht am vereinbarten Tag ab, kann die Verkäuferin einen Beitrag an die weiteren Unterhaltskosten des Tieres berechnen. Der vereinbarte Beitrag beträgt CHF pro Tag.

8. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

Der vorliegende Kaufvertrag ist vom Schweizer Tierschutz STS ausgearbeitet worden. Er kann von den Parteien entsprechend ihrer Bedürfnisse angepasst werden. Für den vorliegenden wie auch einen allenfalls angepassten, abgeänderten Vertrag übernimmt der Schweizer Tierschutz STS aber keinerlei Haftung.

Bemerkungen:.....

.....

.....

9. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt (*Wohnort der Verkäuferin*.....) als Gerichtsstand.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort:.....

Datum:

.....
Unterschrift der Verkäuferin

.....
Unterschrift der Käuferin